



Markt Kraiburg a. Inn

**Auszug aus dem Sitzungsprotokoll
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates
am 18. Juni 2024**

öffentlicher Teil:

08 Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn

TOP 08 A	18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Photovoltaik Kolbing" im Parallelverfahren im Bereich der Fl.Nrn. 986 (Teilfläche) und 986/1 (Teilfläche), Gemarkung Maximilian a) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauBG - beschließend b) Feststellungsbeschluss - beschließend c) Satzungsbeschluss - beschließend
-----------------	---

a) Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauBG – beschließend

Der Entwurf der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ wurde im Parallelverfahren sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) sowie öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl.Nrn. 986 (Teilfläche) und 986/1(Teilfläche), Gemarkung Maximilian

Innerhalb der Frist zur Beteiligung (vom 14.11.2023 bis 15.12.2023, Bekanntmachung am 06.11.2023) wurde von der Öffentlichkeit sowie von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

LEONET AG
Bayerischer Bauernverband
Bayernets GmbH
Bayernwerk Netz GmbH
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Deutsche Telekom
Energie Südbayern
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisheimatpfleger
Kreisbrandinspektion
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Leonet GmbH
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stadt Waldkraiburg
Staatliches Bauamt Rosenheim
Staatliches Gesundheitsamt
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
VGem. Gars a.Inn
Gesundheitsamt Mühldorf
Vermessungsamt Mühldorf
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
bayernets GmbH
Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Die folgenden eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt abgewogen:

Die abgegebenen Stellungnahmen des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, der Regierung von Oberbayern und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn wurden zusammen für das Parallelverfahren der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ abgegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Abwägung der Stellungnahmen

- vom 30.11.2023 des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege,
- vom 12.12.2023 der Regierung von Oberbayern und
- vom 15.12.2023 des Bayerischen Bauernverbandes

erfolgt entsprechend der Beschlussfassung über das Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Photovoltaik Kolbing" im Bereich der Fl.Nrn. 986 (Teilfläche) und 986/1(Teilfläche), Gemarkung Maximilian

Innerhalb der Frist zur Beteiligung (vom 14.11.2023 bis 15.12.2023, Bekanntmachung am 06.11.2023) wurde von der Öffentlichkeit sowie von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

LEONET AG
Bayerischer Bauernverband
Bayernets GmbH
Bayernwerk Netz GmbH
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Deutsche Telekom
Energie Südbayern
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Kreisheimatpfleger
Kreisbrandinspektion
Leonet GmbH
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stadt Waldkraiburg
Staatliches Bauamt Rosenheim
Staatliches Gesundheitsamt
VGem. Gars a.Inn
Gesundheitsamt Mühldorf
Vermessungsamt Mühldorf
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
bayernets GmbH
Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Die folgenden eingegangenen Stellungnahmen werden wie folgt abgewogen:

Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 30.11.2023

Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Generell muss der bodendenkmalpflegerische Kenntnisstand im südlichen Landkreis Mühldorf am Inn als sehr schlecht gelten. Vereinzelt Lesefunde, sowie die Ergebnisse der MONACO-Pipeline lassen aber vermuten, dass auch in den Bereichen jenseits der Innterrassen mit seinen qualitativ sehr hochwertigen Böden (v.a. Löß und Lößlehm) Bodendenkmäler vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung zu erwarten sind. Aufgrund der siedlungsgünstigen, gewässernahen Topographie des Planungsgebietes mit sehr hoher Bodengüte (Lößlehm) sind daher im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bodendenkmäler zu vermuten.

Wir bedanken uns für die Übernahme der Erlaubnispflicht für Bodeneingriffe nach Art. 7.1. BayDSchG in die Hinweise des Bebauungsplans.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden kann, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des Durchführungsvertrages oder der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit. Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden (Bodendenkmal-OB@blfd.bayern.de).

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen

Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3). Die aktuellen Denkmalflächen können durch den WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Wir bitten Sie folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unter Umständen kann die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aus denkmalfachlicher Sicht zu einer besseren Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz beitragen (vgl.

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf). Für die fachliche Beurteilung können im Einzelfall weiterführende Prospektionsaufnahmen erforderlich. Abhängig von den Ergebnissen beraten die Denkmalbehörden bei der Erarbeitung alternativer Planungen unter denkmalrechtlichen bzw. -fachlichen Gesichtspunkten sowie bei der Erfüllung der in der Erlaubnis geforderten Nebenbestimmungen.

Der Erteilung der Erlaubnis unter fachlichen Nebenbestimmungen kann im Zuge eines späteren Erlaubnisverfahrens aus denkmalfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass im Rahmen des vertraglich vereinbarten Rückbaus der Anlage die Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird. Soll die vorliegende Planung weiterverfolgt werden, hat der Nachweis im Zuge des Bebauungsplanverfahrens vor abschließender Beschlussfassung zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Der Passus, dass die Tiefenlockerung des Bodens, im Rahmen eines Rückbaus der Anlage, dauerhaft ausgeschlossen wurde in den städtebaulichen Vertrag zur Bauleitplanung übernommen. Dieser wird in Kürze dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorgelegt. Erforderliche Bodendenkmäler werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Der textliche Hinweis zu den Bodendenkmälern wurde bereits in den Bebauungsplan übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Stellungnahme der Regierung von Oberbayern vom 12.12.2023

Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Planung bereits mit Schreiben vom 09.06.2023 Stellung genommen.

Darin stellten wir fest, dass aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung bestehen, wir baten allerdings darum die Belange der Energieversorgung und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen sowie den Belangen von Natur und Landschaft in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Belange der Energieversorgung und der Forstwirtschaft verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 09.06.2023.

(Auszug Stellungnahme vom 09.06.2023:

Energieversorgung

Die Gemeinde hat die Relevanz der Planungsinteressen hinsichtlich einer nachhaltigen Energieerzeugung nachvollziehbar dargelegt. Gemäß dem Grundsatz 1.3.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ist es anzustreben, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung

im Interesse der Nachhaltigkeit verstärkt auf erneuerbaren Energien beruht (LEP 1.3.1 G). Es ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut wird (LEP 6.2.1 Z). Dabei sollen erneuerbare Energien wie Sonnenenergie, in der Region verstärkt erschlossen werden (Regionalplan Südostoberbayern (18) B V 7.2. Z). Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich diesen raumordnerischen Erfordernissen einer nachhaltigen Energieversorgung.

Vorrang vorbelasteter Flächen

Das betroffene Areal ist im landesplanerischen Sinne nicht als vorbelastete Fläche zu werten. Gemäß LEP 6.2.3 G sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen aber möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden, da diese das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können. Laut Begründung des LEP zählen zu den vorbelasteten Standorten i.S. einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbildes zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Der raumplanerische Grundsatz des LEP ist demnach zu berücksichtigen.

Waldflächen

Im Süden des Plangebiets liegt angrenzend eine Waldfläche. Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans gilt es, Natur und landschaftsprägende Bestandteile wie Waldflächen in besonderem Maße zu schützen, sowie deren Waldfunktionen zu erhalten und zu verbessern (vgl. LEP 5.4.2 G; RP 18 B I 2 Z und B II 3.1 Z). **Ende Auszug)**

Die von uns vorgebrachten Hinweise bezogen auf die Belange von Natur und Landschaft wurden behandelt. Laut übermittelten Unterlagen befindet sich die Gemeinde bezüglich der vorliegenden Planung in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde. Darüber hinaus haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der genannten Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht in entgegen.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Die Belange zur Energieversorgung in Zusammenhang mit dem Vorrang vorbelasteter Flächen wurden im bisherigen Verfahren eingehend geprüft und abgewogen. Der Standort der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage wird durch die Erzeugung erneuerbarer Sonnenenergie den Zielen der höheren Landesplanung nachhaltig Rechnung tragen, ohne dass dies mit einer Beeinträchtigung des Landschafts- und Siedlungsbild einhergeht.

In Abstimmung der Planung mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Mühldorf a.Inn wurde festgestellt, dass die Planung die im Süden angrenzende Waldfläche nicht negativ beeinträchtigt. Der Belang zum Schutz und Erhalt von Waldflächen (LEP 5.4.2 G; RP 18 B I 2 Z und B II 3.1 Z) ist somit gewahrt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

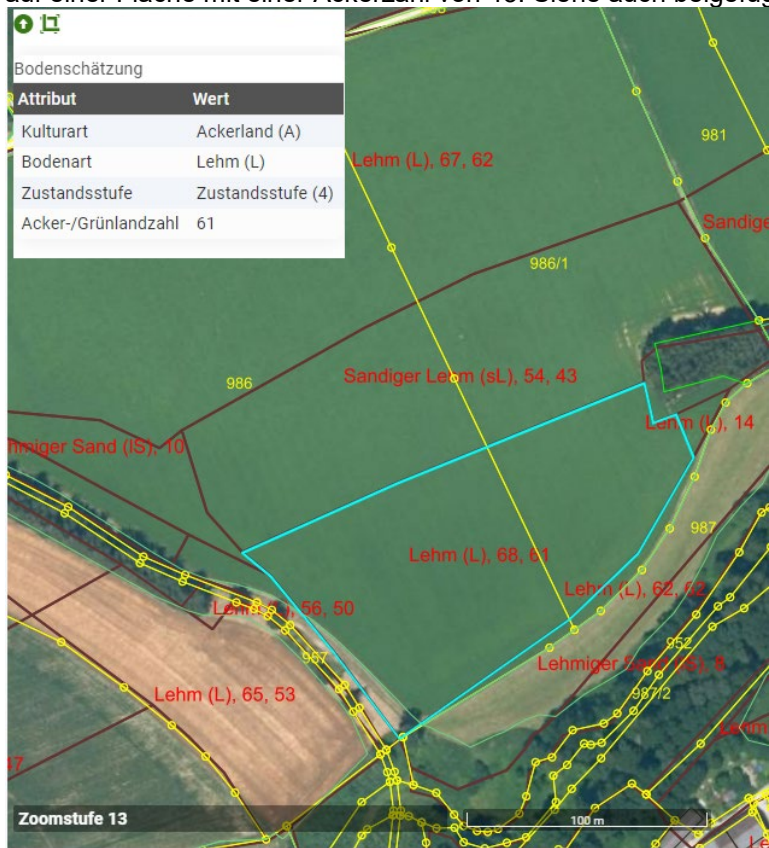
Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn vom 28.11.2023

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.05.2023.

(Auszug Stellungnahme vom 16.05.2023:

Unsererseits wird angeregt die Hinweise dahingehend zu ergänzen, dass bei der Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen u. U. es auch zu Steinschlag, ausgehend von rotierenden Geräten kommen kann. Der Abschluss von Haftungsausschlussvereinbarungen wird empfohlen. Vollständigkeitshalber weisen wir auf die überdurchschnittliche Bonität der Fläche im südlichen Teil

der geplanten Anlage hin. Die Ackerzahl liegt hier bei 61. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Mühldorf liegt bei 55. Liegt die Ackerzahl der vorgesehenen Fläche über der durchschnittlichen Ackerzahl des Landkreises dann handelt es sich aus landwirtschaftlicher fachlicher Sicht um eine Ausschlussfläche für PV-Freiflächenanlagen. Knapp die Hälfte der geplanten Anlage liegt auf einen Ackerboden mit überdurchschnittlicher Bonität. Der verbleibende Teil der Anlage liegt auf einer Fläche mit einer Ackerzahl von 43. Siehe auch beigefügtes Luftbild.



Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Der Hinweis zur Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen wird als ausreichend erachtet.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zur Umsetzung der Ziele der Energiewende notwendig. Der mittlere Bereich des Plangebiets besteht aus einer weniger hochwertigen Fläche (Ackerzahl 42). Weitere weniger hochwertige Flächen stehen nicht zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim vom 01.12.2023

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 31.05.2023 erwähnt, haben wir auch zum o.g. Bebauungsplan i.d.F.v. 25.07.2023 folgendes anzumerken:

Das Plangebiet weist eine Hanglage mit einer südseitigen Exposition und einer Neigung bis zu 11 % auf. Hierbei findet bei Starkregenereignissen durch die Solarpanelen eine lokale Abflusskonzentration statt. Es ist daher darauf zu achten, dass es dadurch nicht zu Erosion des Bodens kommt.

Photovoltaikanlagen können durch ihre Ständerkonstruktionen über deren Betriebszeit zu einer zusätzlichen Zink-Belastung im Boden führen, die bei Überschreitung von Vorsorgewerten nach BBodSchV Abhilfemaßnahmen erfordert. Für die umplante Fläche ist bei einer Bodenart Lehm/Schluff der Vorsorgewert von 150 mg/kg Zink maßgebend.

Vor Beginn der Planungen für das Sondergebiet ist deshalb auf der umplanten Fläche die Zink-Konzentration und der pH-Wert des Bodens bis in eine Tiefe von 1,0 m zu bestimmen.

In Hinblick auf die Durchführung der Untersuchung ist vorab Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Hr. Schedel, Tel. 08031/305-135) zu halten. Nach dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses kann dann das weitere Vorgehen erörtert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Zum Schutz vor Bodenerosionen wird unter den Modulen eine extensive Wiese festgelegt. Diese wird beweidet oder zweimal pro Jahr gemäht, so dass künftige Wiese gegenüber einem reinen Acker eine Verbesserung darstellt.

Zur Klärung ob ggf. Abhilfemaßnahmen nach der BBodSchV erforderlich sind, wird folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Zum Schutz vor einer Zink-Überbelastung im Boden ist frühzeitig (vor Beginn der Planungen) die Zink-Konzentration und der pH-Wert des Bodens bis in eine Tiefe von 1,0 m zu bestimmen und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vorzulegen. Die Durchführung der Untersuchung ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim abzusprechen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes vom 15.12.2023

Der Bayerische Bauernverband gibt als Träger öffentlicher Belange und Interessensvertreter der bayerischen Landwirte zum Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Kolbing“ folgende Stellungnahme ab:

Die o.g. Planung führt zu einem Verbrauch guter landwirtschaftlicher Nutzfläche. Diese stellt die Wirtschaftsgrundlage der dort ansässigen Betriebe dar. Bei der Umsetzung ist deshalb verstärkt auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs durch Projekt- und Ausgleichsflächen zu achten, zumal landwirtschaftliche Flächen eine endliche Ressource sind und daher nicht vermehrt werden können. Es sollte daher auch immer Bedacht werden, dass es stets Vorrang haben sollte, das Potenzial von Dachflächen auszuschöpfen, nicht-landwirtschaftliche Flächen vorrangig zu bebauen und auf eine ausgewogene Verteilung der Projektflächen zu achten.

Zusätzlich sollte bei Einfriedungen ein Abstand von 50 cm zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen eingehalten werden, um die Bewirtschaftbarkeit der Flächen auch in Zukunft sicherzustellen.

Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen! Weitere Bedenken gegen o.g. Planungen bestehen nicht!

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist zur Umsetzung der vorgegebenen Ziele zur Energiewende notwendig. Der mittlere Bereich des Plangebiets besteht aus einer weniger hochwertigen Fläche (Ackerzahl 42). Weitere weniger hochwertige Flächen stehen nicht zur

Verfügung. Der zeitlich begrenzte Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche der Planung steht, auch in Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes, in keinem Missverhältnis gegenüber dem positiven Beitrag zur Energiewende.

Der geforderte Abstand von 0,50 m von Einfriedungen zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen wird als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Stellungnahme des Landratsamt Mühldorf a. Inn vom 05.12.2023

Fachbereich Wasserrecht:

Der Satz unter V. Hinweise unter Punkt 2. des Bebauungsplans:

"Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen." kann ersatzlos entfallen. Die Verordnung gilt sowieso, sofern sie hier überhaupt in Betracht käme.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Der Satz unter V. Hinweise unter Punkt 2. des Bebauungsplans wird wie vorgeschlagen ersatzlos gestrichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

b) Feststellungsbeschluss – beschließend

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die vorstehend gefassten Beschlüsse in die Planung einzuarbeiten.

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat die 18.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl.Nrn. 986 (Teilfläche) und 986/1(Teilfläche), Gemarkung Maximilian, in der heutigen Endfassung festzustellen.

Die 18. Änderung ist somit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

c) Satzungsbeschluss - beschließend

Die Verwaltung und das Planungsbüro werden beauftragt, die vorstehend gefassten Beschlüsse in die Planung einzuarbeiten.

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat den Bebauungsplan Nr. 30 "Sondergebiet Photovoltaik Kolbing" im Bereich der Fl.Nrn. 986 (Teilfläche) und 986/1(Teilfläche), Gemarkung Maximilian, in der heutigen Endfassung als Satzung.

Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen, sobald die parallel durchgeführte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes vom Landratsamt Mühldorf a. Inn genehmigt und ebenfalls bekannt gemacht wurde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Kraiburg a. Inn, 19.06.2024



A. Mittermaier
A.
Andreas Mittermaier
Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn